

1. ... für die Stein- und Bronze-Materialien im Werthe von 22 000 M. 1/3 % = 73 M. 50 Pf.
 2. Vertragstempel = 1 " 50 "
 zum Hauptexemplar 75 M. -- Pf.
 3. Vertragstempel zum Nebenexemplar = 1 " 50 "
 zusammen 76 M. 50 Pf.

75 M. in Stempelmarken entwerthet. Zum Nebenexemplare sind 1 M. 50 Pf. verwendet.
 Berlin den 7. September 1901.
 Geheime Kanzlei
 des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
 (L.S.) (gez.) Heese
 Geheimer Rechnungsrath.

Magistrat Bromberg
 19 SEP. 1901

V E R T R A G .

Zwischen dem Königlich preussischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten einerseits und dem Bildhauer Ferdinand Lepcke in Berlin andererseits ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Der Bildhauer Ferdinand Lepcke hat die Herstellung eines monumentalen Brunnens für die Stadt Bromberg, Provinz Posen, auf Grund des von der Landeskunstkommission und von den Vertretern der Stadt Bromberg geprüften, von dem Minister genehmigten Entwurfs und der dazu abgegebenen Erläuterungen übernommen.

Der Entwurf, welcher bei dem für diesen Zweck ausgeschriebenen allgemeinen Wetthwerb mit dem ersten Preise gekrönt ist, stellt auf drei in einem länglichrunden Wasserbecken vertheilten Felsmassen eine Sintfluthscene dar und zerfällt in eine mittlere Hauptgruppe und zwei seitliche Nebengruppen.

§ 2.

Der obere Rand der Beckenanlage und die projektirten Felsmassen sind in wetter- und wasserbeständigem röthlichem Sandstein bester Qualität, die Stufen des Beckens in grauem schlesischen Granit herzustellen. Die Art der Verkleidung der Innenwände und des Bodens des Wasserbeckens

Zu U IV. 3006.
 Hauptexemplar.

kenz

Zur Abh.
 L. 24 09.
 9

2.

kens unterliegt auf Grund der von dem Künstler dieseshalb noch zu machenden näheren Vorlagen der Entscheidung des Ministers oder eines von ihm zu beauftragenden Kommissars.

Die Figuren der Hauptgruppe und der beiden Nebengruppen sind in Bronzeguss aus einer Legirung von 93% Kupfer und 7 % Zinn auszuführen.

Die Wahl der mit der Ausführung zu betrauenden Firmen und zwar

- a. für die Maurer - und Fundamentierungsarbeiten,
- b. für die Lieferung der Steine und die Steinmetzarbeiten und
- c. für den Bronzeguss

steht dem Künstler zu, unterliegt aber der Genehmigung des Ministers.

Ebenso ist der Künstler verpflichtet, sich bezüglich der Wahl der Steinarten, von denen Proben vorzulegen sind, der Entscheidung des Ministers oder eines von ihm zu ernennenden Kommissars zu unterwerfen und den Entwurf für die Fundamentierung der Brunnenanlage vorher zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Der Künstler übernimmt die volle Verantwortung für die sachgemässe Ausführung des Werks einschliesslich der Fundamentierungsarbeiten und hat sich in bautechnischer Beziehung der Aufsicht und den Weisungen des zuständigen technischen Beamten der Regierung in Bromberg zu unterwerfen.

§ 3.

Der gesammte Aufbau des Brunnens bis zum Scheitel der Hauptfigur wird ungefähr 8 Meter hoch.

Die Hilfsmodelle sind in ein Viertel der Ausführungsgrösse anzufertigen und nach Fertigstellung von dem Kommissar des Ministers unter Hinzuziehung eines sachverständigen Mitgliedes der Landeskunstkommission abzunehmen.

Die Abnahme der in der Ausführungsgrösse herzustellenden Gussmodelle erfolgt in gleicher Weise.

§ 4.

Der Bildhauer Lepcke trägt die gesammten Kosten der Ausführung des Werks mit Einschluss der im Bereich desselben erforderlichen Röhrenanlagen, des Transports, der Fundamentirung und der Aufstellung des Werks auf der hierfür in Aussicht genommenen Stelle in dem Regierungsgarten an dem Weltzien - Platze in Bromberg; ferner übernimmt er die Herstellung des Platzes in Bezug auf den das Wasserbecken unmittelbar umgebenden Rundgang in einer Breite von etwa 2 Metern und die Ausstattung des letzteren mit gewöhnlichem Mosaikpflaster (Granitsteinchen in Sand verlegt.)

Die weitere Regulirung des Platzes, die Anbringung gärtnerischen Schmucks in der Umgebung des Brunnens sowie der Anschluss des Brunnens an die Wasserleitung und die Wasserversorgung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; die Ausführung dieser Arbeiten ist Sache der Stadt Bromberg.

§ 5.

Der Künstler verpflichtet sich, der Ausführung des Werkes sich mit aller Kraft zu widmen und die Arbeiten in allen Theilen sorgfältig nach bestem Vermögen ohne Unterbrechung auszuführen.

Für die dabei anzunehmenden Gehülfen und Handwerker, ebenso für die Steinmetz - und Bronze - Arbeiten und deren sorgfältige sachgemässe Ausführung übernimmt er die volle Verantwortung.

Er hofft die Gussmodelle bis zum 1. April 1902 fertig gestellt zu haben.

§ 6.

Dem Künstler wird für die übernommenen Leistungen ein Gesummthonorar von

" 100 000 M. "

in Worten: " Einhundert Tausend Mark " zugesichert. Dasselbe wird mit 75 000 M vom Staate und mit 25 000 M von der Stadt Bromberg getragen.

Auf das Honorar sind dem Bildhauer Lejcke, welcher mit den Arbeiten bereits im Jahre 1899 begonnen hat, aus der Staatskasse bereits gezahlt:

3000 M. für den ersten Entwurf und 20 000 M. auf Abschlag. Weitere Abschlagszahlungen erfolgen nach dem Ermessen des Ministers je nach dem Fortschreiten der Arbeiten. Jedes Mal, nachdem vom Staate volle 24 000 M. gezahlt worden, sind die nächsten Zahlungen bis zu 8000

M. auf Ersuchen des Ministers von der Stadt zu leisten.

Die Schlusszahlung mit 3000 M. wovon 2000 M. auf den Staat und 1000 M. auf die Stadt fallen, erfolgt ein Jahr nach Abnahme des Werks, nachdem anerkannt ist, dass Schäden, welche auf die Art der Ausführung oder die Wahl der Materialien zurückzuführen wären, bis dahin nicht entstanden oder falls sich solche gezeigt haben, auf Kosten des Künstlers beseitigt sind.

Die Abnahme des fertigen Werks erfolgt durch Vertreter des Ministers und der Stadt Bromberg.

§ 7.

Die Stein - und Bronze - Materialien haben anschlagsmässig einen Werth von zusammen 22000 M.

§ 8.

Der Künstler behält sich das geistige Eigenthum an dem Werke vor, er bedarf jedoch, wenn es sich um nochmalige Herstellung des ganzen Werkes in halber oder mehr als halber Grösse handelt, der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten. Dem Staate steht selbstverständlich das Recht der Vervielfältigung für amtliche Publikationen zu.

§ 9.

Die Kosten des Vertrages, soweit sie nicht gesetzlich ausser Ansatz bleiben, trägt der Bildhauer Lepcke.

§ 10.

Dem Minister steht das Recht zu, jederzeit von dem

Port-

Fortschritt der Arbeit Einsicht zu nehmen oder durch Beauftragte Einsicht nehmen zu lassen.

§ 11.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden vertragschliessenden Theilen vollzogen worden.

B e r l i n den 16 ten. Juli 1901.
2 Aug. September 1901.

(gez.) Ferdinand Lepche.

N. W. Richard Wagnerstr. 9.

Einverstanden

B r o m b e r g den 6. August 1901

Der Magistrat

F. M.
(gez.) Schmieder.

(gez.) Meyer.

Berlin den 7. September 1901.

(L. S.)

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage

(gez.) Winter.

U IV. 3576.

Beglaubigt.

B e r l i n den 7. September 1901.

Lohovský,

Geheimer Kanzlei - Sekretär.